

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR EXPEDITIONEN UND PROJEKTREISEN

Stand: 20. Januar 2015

Im Folgenden wird der Verein *Ecosphere Projects (Schweiz)* kurz **EP** genannt.

1. Abschluss des Reisevertrages

Die Anmeldung kann schriftlich vorgenommen werden, d.h. per Brief, Fax, Online-Buchung, oder E-Mail. Bei einer Anmeldung für mehrere Reiseteilnehmer haftet der Anmelder neben diesen Teilnehmern für deren vertragliche Verpflichtungen, wie für seine eigenen, sofern er dies ausdrücklich und gesondert erklärt hat.

Der Vertrag kommt mit der Annahme durch **EP** zustande. Der Kunde erhält mit Vertragsabschluss, spätestens jedoch nach Leistung einer allfälligen Anzahlung, eine schriftliche Reisebestätigung.

2. Bezahlung

Zahlungen werden im Namen und auf Rechnung von **EP** gefordert. Der Reisepreis wird von **EP** im Voraus verlangt. Mit Vertragsabschluss ist eine Anzahlung in Höhe von 50 % des Reisepreises zu leisten. Der restliche Reisepreis wird 40 Tage vor Reisebeginn fällig. Entscheidend ist der Geldeingang bei **EP**. Bei Buchungen, die weniger als 40 Tage vor Reisebeginn erfolgen, wird der Reisepreis sofort gefordert.

Ist der fällige Reisepreis bis zum vertraglich vereinbarten Reiseantritt nicht vollständig bezahlt, obgleich der Kunde eine Buchungsbestätigung erhalten hat, wird **EP** von der Leistung frei und kann vom Kunden die entsprechenden Rücktrittskosten (Stornogebühren) verlangen, wenn dieser nicht ein Recht zur Zahlungsverweigerung hatte.

3. Leistungen

Die vertraglich vereinbarten Leistungen ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen und aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Ändernde oder ergänzende Abreden bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung und schriftlichen Bestätigung.

4. Vermittlung von fremden Leistungen

Vermittelt **EP** ausdrücklich in fremdem Namen nur einzelne Reiseleistungen, z.B. Anschlussflüge, Fahrtransporte, Mietwagen etc., so richtet sich das Zustandekommen des Reisevertrages und dessen Inhalt nach den jeweiligen Bedingungen des Vertragspartners (Leistungsträgers) des Reiseteilnehmers.

Während der Reise können zusätzliche Aktivitäten durchgeführt werden, die nicht in der Reisebeschreibung und/oder im Leistungspaket enthalten sind. Soweit die Reiseleitung hierfür Empfehlungen ausspricht und den Kontakt herstellt, ist **EP** lediglich als Vermittler tätig.

Vermittelt **EP** lediglich einzelne fremde Leistungen so haftet **EP** nur für die ordnungsgemäße Vermittlung der Leistung nicht für die Leistungserbringung selbst. Angaben über vermittelte Leistungen fremder Leistungsträger in der Reisebeschreibung beruhen ausschließlich auf deren Angaben und stellen keine eigene Zusicherung gegenüber dem Reiseteilnehmer dar.

5. Anforderungen an Reisende / erhöhtes Risiko

Die von **EP** angebotenen Reisen sind Abenteuer-, Expeditions- und Projektreisen mit hohen Anforderungen an den Reiseteilnehmer. Der Reisende wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein deutlich erhöhtes Schadens-, Verletzungs- und Todesrisiko, beispielsweise durch Kriminalität, schlechter Gesundheitsvorsorge, landestypische Krankheiten oder Wildtiere besteht. Im Vergleich zu europäischen Verhältnissen ist das Risiko, in Verkehrsunfälle verwickelt zu werden, erheblich höher.

Die Beförderung im Zielland erfolgt in Geländewagen, PKW oder mehrsitzigen Geländewagen. Diese Verkehrsmittel entsprechen nicht immer europäischen Sicherheitsstandards. Es können zum Beispiel Sicherheitsgurte oder Airbags fehlen. Diese Beförderungsverhältnisse sind örtlich und können hohe Risiken bergen.

EP weist ausdrücklich darauf hin, dass während der Reisen häufig sehr schlechte Wegstrecken abseits der Zivilisation befahren werden müssen, womit ein erhöhtes Unfallrisiko einhergeht.

Der Reiseteilnehmer muss über eine gute Gesundheit und eine gute körperliche Verfassung verfügen. Bei Fahrten und Aufenthalt in Wildtierreichen Gebieten besteht grundsätzlich ein Risiko, durch Wildtiere zu Schaden zu kommen, sei es durch die Zerstörung von Reisegepäck oder durch körperliche Verletzungen.

Straßen, Unterkünfte, sanitäre Verhältnisse und Umweltbedingungen im Zielland weichen in der Regel von den in Mitteleuropa üblichen Gegebenheiten ab.

Teamgeist, Komfortverzicht sowie gegenseitige Hilfestellung sind gefordert. Auch bei Unwetter und anderen Umwelteinflüssen kann es notwendig sein, aktiv an Hilfestellungen und Problemlösungen mitzuarbeiten. Auf die situative Erforderlichkeit bei der Essenzubereitung, sowie bei der Betreuung und Verpackung der Ausrüstung zu helfen, wird hiermit hingewiesen.

EP empfiehlt den Abschluss einer Auslandsreiseversicherung (Unfall, Rücktransport etc.).

6. Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen und Abweichungen unwesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und von **EP** nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit dadurch der Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigt wird.

Zu beachten ist hierbei, dass es sich vorliegend um Abenteuer-, Expeditions- oder Projektreisen handelt und es zu kurzfristigen Änderungen von Flugzeiten, Streckenführungen, Unterkünften usw. kommen kann. In den Zielländern gibt es bei lokalen Vertragspartnern zudem immer wieder Probleme mit der Erbringung gebuchter Leistungen. Es kann vorkommen, dass z.B. von **EP** gebuchte und bezahlte Unterkünfte nicht zur Verfügung stehen, andere als die von **EP** gebuchten Fahrzeuge bereitgestellt werden, oder von **EP** gebuchte Leistungen von den Vertragspartnern überhaupt nicht erbracht werden. In solchen Fällen wird **EP** nach Kräften bemüht sein, Abhilfe zu schaffen. Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

EP behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der Reise betreffenden geltenden Wechselkurse in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Reiseterrain mehr als 4 Monate liegen. Sollte dies der Fall sein, wird der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage vor Reiseantritt davon in Kenntnis gesetzt.

Bei Preiserhöhungen um mehr als 5 % oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Vertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn **EP** in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden anzubieten.

Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach Erklärung von **EP** über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung gegenüber **EP** geltend zu machen.

7. Rücktritt durch den Kunden

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei **EP**. Es wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt der Kunde die Reise nicht an, kann **EP** einen angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und Aufwendungen verlangen. Es bleibt dem Kunden unbenommen nachzuweisen, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind als die folgenden Pauschalen:

- bis 40 Tage vor Reisebeginn: 20% des Reisepreises
- zwischen 40 und 20 Tage vor Reisebeginn: 50% des Reisepreises
- zwischen 20 und 2 Tage vor Reisebeginn: 75% des Reisepreises
- weniger als 48 Stunden vor Reisebeginn: 100% des Reisepreises

Die oben genannten Fristen beziehen sich auf den Eingang der Rücktrittsmeldung. Nach Antritt der Reise verfallen bei einem Reiseabbruch 100% des gezahlten Reisepreises. Kann der Teilnehmer eine Ersatzperson stellen, die den Anforderungen der Reise voll entspricht, fällt eine Bearbeitungs- und Umbuchungsgebühr von €100 an. Für die Umbuchung von Verkehrsmitteln (Flugzeug, Bus oder Kfz) kommen eventuelle Kosten der jeweiligen Flug- oder Bus-Gesellschaften bzw. des Kfz-Vermieters hinzu.

8. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

EP behält sich das Recht vor, Reisen aus wichtigen Gründen, z.B. wegen zu geringer Teilnehmerzahl, bis 14 Tage vor Reisebeginn zu verschieben oder ganz abzusetzen. In einem derartigen Fall wird der Teilnahmepreis zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche des Anmelders und/oder Teilnehmers sind ausgeschlossen.

Außerdem kann **EP** nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen, wenn der Kunde die Durchführung einer Reise ungeachtet einer Abmahnung vom Reiseveranstalter **EP** nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde den besonderen Anforderungen der Reise (Gesundheit, körperliche Fitness, Leistungsvermögen, Mithilfe beim Reiseablauf, etc.), die verbindlich festgelegt sind, nicht entspricht. Kündigt **EP**, so behält **EP** den Anspruch auf den Reisepreis. Bei der Kündigung wird **EP** durch den jeweiligen Reiseleiter vertreten.

9. Vertragsaufhebung wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Kunde als auch **EP** den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann **EP** für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

Weiterhin ist **EP** verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Reisenden zurückzubefördern, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

10. Gewährleistung

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. **EP** kann Abhilfe in der Weise schaffen, dass eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht wird, sofern dies für den Kunden zumutbar ist und der Reismangel nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurde bzw. die Abhilfe keine unzulässige Vertragsänderung darstellt. Im Fall des Auftretens von Leistungsstörungen ist der Kunde verpflichtet, den Mangel unverzüglich gegenüber dem Reiseleiter zu rügen. Unterlässt der Kunde die Rüge des Mangels schuldhaft, ist **EP** von Minderungs- und vertraglichen Schadensersatzansprüchen deswegen ausgeschlossen. **EP** kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet **EP** innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem Grund nicht zumuten ist. Der Reisende schuldet **EP** dann den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises.

11. Ein- und Ausreisebestimmungen, Gesundheitsvorsorge

EP steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa-, Zoll- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

EP haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa, wenn der Reisende **EP** mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, **EP** hat die Verzögerung zu vertreten.

Der Reisende ist, da es sich um Expeditions-, Abenteuer- und Projektreisen handelt, für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung von Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch schuldhaftes Falsch- oder Nichtinformation von **EP** bedingt sind.

Der Reisende muss sich im Rahmen seiner eignen Reisevorbereitung über notwendige Infektionsschutz-, Impfschutz- und Prophylaxemassnahmen ärztlich beraten lassen.

12. Haftung von EP

EP haftet im Rahmen der Sorgfaltspflichten nach deutschem Recht als ordentlicher Kaufmann. **EP** übernimmt für seine Kunden die Vermittlung von Produkten und Leistungen anderer Veranstalter. Aus dieser Vermittlertätigkeit kann, unter Vorbehalt der Regelung für Pauschalreisen, keine Haftung für Vertragserfüllung, Unfälle, Verspätung, Verluste oder andere Unregelmäßigkeiten übernommen werden. Von der Haftung ebenfalls ausgeschlossen sind Schäden verursacht durch höhere Gewalt, kriegerische Ereignisse, Streiks, Epidemien, Naturkatastrophen und behördliche Anordnungen. Überträgt **EP** die Ausführung berechtigterweise auf einen Dritten, so haftet der Veranstalter nicht für dessen Handlungen und Unterlassungen.

13. Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung von **EP** für Schäden, die nicht Körperschäden und nicht Verletzung des Rechts der sexuellen Selbstbestimmung sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird.

Ein Schadensersatzanspruch gegen **EP** ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungserbringer zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungserbringer nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder ausgeschlossen ist.

14. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, **EP** oder die örtliche Reiseleitung auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, den **EP** weder kannte noch kennen musste und diejenige Sorgfalt walten zu lassen, die einem verständigen Menschen obliegt, um sich oder andere vor Schaden zu bewahren oder einen Schaden gering zu halten. Es wird insbesondere ergänzend nochmals auf den vorstehenden Absatz verwiesen.

Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt der Reisende schuldhaft einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein. Die örtliche Reiseleitung ist nicht befugt, Ansprüche auf Schadensersatz oder Minderung mit Wirkung gegenüber **EP** anzuerkennen.

15. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Leistungserbringung hat der Reisende innerhalb eines Monats, gerechnet von dem auf der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise folgenden Tag, gegenüber **EP** geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er nachweislich ohne Verschulden an der Fristwahrung gehindert war.

Die vertraglichen Ansprüche des Reisenden aus Mängeln der Reise (Abhilfe seitens des Veranstalters respektive das Selbstschreiten des Reisenden zur Mängelabhilfe, Minderung des Reisepreises, Schadensersatz und Kündigung) verjähren im Gefolge der gesetzlichen Ermächtigung (§ 651 m BGB) in einem Jahr, gerechnet von dem auf den vertraglich vorgesehenen Reiseende folgenden Tag.

Fällt der letzte Tag der Frist nicht auf einen am Erklärungsort staatlich anerkannten Werktag, so gilt der nächste Werktag als Fristende. Schweben zwischen den Parteien Verhandlungen über den Anspruch oder den Anspruch begründende Umstände, ist die Verjährung ausgesetzt bis eine der Parteien die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach Ende der Aussetzung ein.

16. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Ungültigkeit und Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie des Reisevertrages hat weder Einfluss auf die Gültigkeit der anderen Bestimmungen noch die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

17. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Vollkaufleute, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist bei Aktivklagen des Reiseveranstalters der Ort des Vereinssitzes von **EP**, Zürich.

Veranstalter:

Econosphere Projects (Schweiz)

Leonhard Ragaz-Weg 8

8055 Zürich

Schweiz

info@econosphere-projects.org

Tel.: +41 (0)79 618 46 07